

8. Freigestempelte Postsendungen sind bei einem bestimmten, zwischen der Deutschen Post und dem Besitzer des Freistemplers vereinbarten Postamt einzuliefern. Ausnahmen müssen mit dem zuständigen Elinlieferungspostamt vereinbart werden.
9. Der Tagesstempelabdruck muß den tatsächlichen Einlieferungstag angeben.
10. Den Postsendungen können freigestempelte Antwortschläge oder -karten beigelegt werden. Sie müssen den farblich unterstrichenen Vermerk „Antwort“ tragen. Die Anschrift der Antwortsendung muß mit der des Freistemplers übereinstimmen. Fensterbriefumschläge sind nicht zugelassen. Die Ziffern 8 und 9 gelten nicht für Antwortsendungen.
11. Die Gebühren für die frei gestempelten Postsendungen werden entsprechend der Art des Freistemplers entrichtet durch
 - Zahlung des Betrages, auf den der Freistempler von der Deutschen Post eingestellt wird,
 - Kauf von Wertkarten.
 Über den Verbrauch der Wertkarten ist ein von der Deutschen Post vorgeschriebener Nachweis zu führen. Verbrauchte Wertkarten sind an die Deutsche Post zurückzugeben.
12. Gebühren für nicht abgesandte freigestempelte Postsendungen werden auf Antrag erstattet, wenn der im Tagesstempelabdruck angegebene Tag bei Abgabe des Antrages nicht länger als 4 Werktage zurückliegt und der ganze Briefumschlag usw. vorgelegt wird.
13. Die Deutsche Post kann bei mißbräuchlicher Benutzung oder unsachgemäßer Behandlung des Absenderfreistemplers unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz und strafrechtliche Verfolgung die Benutzung des Absenderfreistemplers untersagen.

Anlage 5

zu § 8 Abs. 1 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für Postfreistempler .

1. Postfreistempler sind Maschinen, mit denen Briefsendungen durch die Deutsche Post mit einem Freistempel bedruckt werden. Der Freistempelabdruck ersetzt die Postwertzeichen.
2. Gewöhnliche Briefsendungen und Briefsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben gemäß § 32 können zum Freistempel eingelefert werden, wenn sie sich dazu eignen und gleichzeitig mindestens 100 Stück desselben Gebührensatzes eingelefert werden. Bei der Einlieferung ist ein ausgefüllter Vordruck (Anmeldeschein) vorzulegen. Werden die Postsendungen bei einem Postamt ohne Postfreistempler eingelefert, so werden sie gebührenfrei dem Postamt mit Postfreistempler übersandt.³
3. Das Postamt mit Freistempler stellt die Gebühren nach dem Zählwerk des Freistemplers fest und zieht den Betrag im Einziehungs- oder Lastschriftverfahren zugunsten seines Postscheck- oder Bankkontos ein. Unterhält der Absender der freizustempelnden Postsendungen kein Konto oder ist er nicht berechtigt, am Einziehungs- oder Lastschriftverfahren teilzunehmen, so wird ihm vom Postamt mit Freistempler eine Rechnung übersandt

Anlage 6

zu § 22 Abs. 3 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für das Selbstbuchen von Wirtschaftspaketen

1. Beim Selbstbuchen übernimmt es der Absender, die Postsendungen selbst mit postdienstlichen Einlieferungsnummernzetteln und sonstigen erforderlichen Klebezetteln oder Vermerken zu versehen, die Postsendungen zu buchen und so vorzubereiten, daß sie ohne weitere Bearbeitung von der Deutschen Post abgesandt werden können. In der Anschrift von Wirtschaftspaketen ist die Postleitzahl zusätzlich oberhalb der Empfängerangabe vergrößert anzugeben. Wirtschaftspakete mit der Zusatzleistung Wertangabe gemäß § 33 sind nicht zum Selbstbuchen zugelassen.
2. Die Teilnahme am Selbstbucherverfahren wird zwischen dem Absender und dem zuständigen Postamt schriftlich vereinbart. Der Rücktritt vom Selbstbucherverfahren kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats sowohl vom Teilnehmer als auch von der Deutschen Post schriftlich erklärt werden. Die Deutsche Post kann ohne Frist von der Vereinbarung zurücktreten, wenn der Absender
 - gegen die Bestimmungen für das Selbstbuchen verstößt,
 - die Einlieferungsnummernzettel mißbräuchlich verwendet.
3. Die für das Selbstbuchen erforderlichen Einlieferungsnummernzettel, postdienstlichen Klebezettel und Einlieferungslisten stellt die Deutsche Post kostenlos zur Verfügung. Waagen, Gewichte usw. muß der Absender auf seine Kosten beschaffen.
4. Paketkarten sind nur Wirtschaftspaketen mit der Zusatzleistung Nachnahme gemäß § 37 beizufügen. Für andere Wirtschaftspakete von Selbstbuchern sind Paketkarten nicht erforderlich.
5. Zum Wiegen der Wirtschaftspakete dürfen nur geeichte Waagen benutzt werden. Das Gewicht ist auf kg aufgerundet in der Einlieferungsliste und bei Wirtschaftspaketen mit der Zusatzleistung Nachnahme gemäß § 37 außerdem auf der Paketkarte zu vermerken.
6. Die Wirtschaftspakete sind unmittelbar neben der Anschrift mit Einlieferungsnummernzetteln zu bekleben. Bei Wirtschaftspaketen mit der Zusatzleistung Nachnahme gemäß § 37 ist der kleine Abschnitt des zweiteiligen Einlieferungsnummernzettels auf die Paketkarte zu kleben. Bei allen anderen Wirtschaftspaketen sind beide Teile zusammenhängend auf die Postsendung zu kleben. Die Einlieferungsnummernzettel sind unbedingt nach der Nummernfolge zu verwenden. Unbrauchbare (verdorbene) Einlieferungsnummernzettel sind der Deutschen Post zu übergeben.
7. Die Postsendungen sind in der Nummernfolge nach dem Spaltenvordruck einzeln in die Einlieferungslisten, die im Durchschreibeverfahren geführt werden, einzutragen. Freibleibende Spalten und Zeilen sind durch Striche zu schließen.
8. Wirtschaftspakete von Selbstbuchern müssen bei einem bestimmten, zwischen der Deutschen Post und dem Absender vereinbarten Postamt eingelefert werden. Dabei sind die Einlieferungslisten vorzulegen. Die Urschriften behält das Einlieferungspostamt ein; auf den Durchschriften wird die Gesamtstückzahl der eingeleferten Postsendungen bescheinigt.
9. Die Gebühren werden im Einziehungs- oder Lastschriftverfahren verrechnet.
10. Mit Großversendem kann die Deutsche Post andere Vereinbarungen treffen.